

STELLUNGNAHME, 16.04.2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur StKBBG/StKBFG-Novelle 2026

Das angestrebte Ziel der StKBBG/StKBFG-Novelle - die Entlastung für Erhalter, steirische Gemeinden und das Land Steiermark in bürokratischer als auch finanzieller Hinsicht - wird dem vorliegenden Begutachtungsentwurf grundsätzlich erreicht.

Aus unserer Sicht führt die Novelle jedoch gleichzeitig zu einer deutlichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen sowie der pädagogischen Qualität in steirischen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen.

Die Aussage zum erst kürzlich stattgefundenen Bildungsgipfel „dass wichtige Entscheidungen auch von einer möglichst breiten Basis mitgetragen werden können“ (vgl. Land Steiermark, 2026) spiegelt sich im vorliegenden Entwurf kaum wider.

Vereinheitlichung der Betriebsformen

Unklar ist, welche Auswirkungen die Umstellung der Betriebsformen auf dienstrechtliche Bestimmungen für Fachkräfte in Einrichtungen mit ferienabhängiger Betriebsstruktur hat. Besonders betrifft dies Arbeitszeit, Urlaubsanspruch und Einsatzplanung während der Schließzeiten.

Diesbezüglich braucht es Transparenz über die weiteren Vorgehensweisen. Es darf nicht zu einer Benachteiligung für das Personal in diesen Einrichtungen kommen. Aufgrund der fehlenden Informationen dazu lässt die Novellierung einen großen Interpretationsspielraum und viele Fragen für Erhalter und das Personal offen.

Entfall der Überschreitungsansuchen:

Im Juli 2025 bekräftigte Bildungslandesrat Stefan Hermann noch die Absenkung der maximalen Kinderzahl in Kindergärten als qualitätssichernde Maßnahme. Die Gruppensenkung in Kinderkrippen, Alterserweiterten Gruppen und Horten blieb, trotz wiederholter Forderung, bislang unberücksichtigt.

Künftig soll es möglich sein, die Kinderhöchstzahlen im Kindergarten sowie in den genannten Einrichtungen ohne verpflichtendes Ansuchen zu überschreiten. Das „Bekenntnis zu kleineren Gruppen“ (vgl. MeinBezirk.at, 2026) steht im Widerspruch zu dem formulierten Ziel kleiner Gruppen. Dies führt zu einer deutlichen Qualitätsminderung und stellt einen massiven Rückschritt zu bereits überholten Standards dar.

Entwicklungspsychologische Empfehlungen sprechen von folgenden Verhältnissen:

- Kinderkrippe: 1 Elementarpädagog*in für 4 Kinder; 1 Elementarpädagog*in für 2 unter 1-Jährige (derzeit 1:14)
- Alterserweiterte Gruppen: 1 Elementarpädagog*in für 5-6 Kinder (derzeit 1:20)

- Kindergarten: 1 Elementarpädagog*in für 7 Kinder (derzeit 1:22)

Auch die gesetzlich vorgeschriebene dritte Person ändert nichts am tatsächlichen pädagogischen Fachkraft-Kind-Schlüssel – zumal diese Regelung, sogar umgangen werden kann!

Im Sinne der Qualitätssicherung sind Überschreitungen in jedem Fall als absolute Ausnahme zu sehen, fachlich zu reflektieren und schriftlich festzuhalten.

Ohne schriftliches Überschreitungsansuchen und Bewilligung durch die Landesregierung wird die Verantwortung auf Erhalter und Leitung übertragen.

Dadurch entsteht ein Interessenskonflikt, da die Leitung in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Erhalter steht, der wirtschaftliche Interessen vertritt. Zur Wahrung der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Vertretungen und der Unabhängigkeit der Leitung in pädagogischen Belangen muss die Entscheidung für eine Überschreitung bei der Landesregierung liegen.

Die angestrebte Entbürokratisierung für Erhalter und Land ist gegeben, wird jedoch ad absurdum geführt, wenn sich der bürokratische Aufwand für Leitungen und Fachkräfte verlagert (z. B. zusätzliche Beobachtungs- & Bildungsdokumentation).

Ebenso bedeutet jede Überschreitung eine Minderung der Bildungsqualität, denn dadurch wird die Zeit für Beziehung und einfühlsame Begleitung der Kinder weniger. Bürokratische Entlastung darf nicht zu Lasten der pädagogischen Qualität gehen.

Reduzierung der Raumerfordernisse und Freispielflächen:

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Einrichtungen und der flexiblen Nutzung von vorhandenen Ressourcen, sollte eine Fachkommission oder ein Beirat und/gegebenenfalls bestehendes Personal individuell nach pädagogischen Aspekten in die Planung miteinbezogen werden, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Der zusätzliche Aspekt der Ausgestaltung lässt vermuten, dass raumgestaltende Pädagogik stärker berücksichtigt werden soll und damit eine höhere pädagogische Qualität sichergestellt werden soll.

Es ist daher positiv zu bewerten, dass dieser Aspekt im Raumprogramm verankert wurde.

Unter diesem Blickpunkt ist eine Reduzierung der Raumnutzung für Bewegungsräume und Freiflächen aber kontraproduktiv. Laut § 41 haben Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen „den Grundsätzen der Pädagogik [...] sowie den Erfordernissen des Wohles und der Sicherheit der Kinder zu entsprechen“.

Bewegung ist ein fundamentaler Teil kindlicher Entwicklung und kindlichen Lernens. Umso wichtiger ist es, den Kindern ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und Bewegungserfahrungen zu bieten (vgl. Müller, 2021). In den Einrichtungen ist ein zunehmendes Bewegungsbedürfnis der Kinder zu beobachten. In Anbetracht dessen, dass Projekte für zusätzliche Bewegungsstunden auch in Kindergärten in der

Steiermark eingeführt wurden, ist die Reduzierung der Bewegungsräume konträr. Die Auslagerung der Freispielflächen in den Nahbereich schränkt die Zeit und das Bedürfnis nach Bewegungserfahrungen ein. Gleichzeitig entstehen zusätzliche organisatorische und pädagogische Herausforderungen, etwa erhöhte Aufsichtspflichten. Ebenso stehen den Kindern bei dieser Möglichkeit keine kindgerechten Toiletten oder Umziehmöglichkeiten zur Verfügung, wobei dies im Widerspruch zu § 41 steht.

Dass die Bewilligungen, wie eine Überschreitung oder die Unterschreitung des Raumprogramms nach § 43 derart langfristig genehmigt und verlängert werden, sehen wir sehr kritisch.

StKBFG

Die Überarbeitung des Fördergesetzes wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Erhöhung der Personalförderung.

Die Einsparung durch die Streichung der Förderung von Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuer*innen und Tagesmütter/Tagesväter – ist unter der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgabe von § 14 (10) Punkt 2 zu hinterfragen.

Weitere Gedanken:

Die Datenerhebung über das Erhalterportal bietet die Möglichkeit, freie Kapazitäten zu erheben und diese träger- und gemeindeübergreifend zu nutzen und entspricht dem Ziel der effizienteren Nutzung von Ressourcen.

Fazit:

Den Bedürfnissen der Kinder wird die geplante Novelle nicht gerecht.

Die erleichterte Überschreitung von Gruppengrößen, die Reduktion von Bewegungsräumen sowie die Einschränkung von Freiflächen führen insgesamt zu einer Verschlechterung der pädagogischen Qualität.

Demgegenüber stehen finanzielle und strukturelle Interessen der Erhalter, der Gemeinden und des Landes.

Damit verschlechtern sich auch die Arbeitsbedingungen für das Personal in den steirischen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen.

Dies ist sehr bedauernswert, da politisch Verantwortliche nur ein paar Jahre zuvor vom Stillstand in der Elementarpädagogik berichteten. (vgl. FPÖ Steiermark, o.J.)

Qualitativ hochwertige elementare Bildung braucht Rahmenbedingungen, die pädagogische Qualität ermöglichen und langfristig sichern!

Literatur:

Land Steiermark. (2026, April 15). 1. Steirischer Bildungsgipfel stellt Dialog mit Experten in den Mittelpunkt. <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/13009515/154271055/>

MeinBezirk.at. (2026, April 15). Steiermark verschiebt Verkleinerung von Kindergartengruppen. https://www.meinbezirk.at/steiermark/c-politik/steiermark-verschiebt-verkleinerung-von-kindergartengruppen_a7810877?utm_source=chatgpt.com

Müller, Y. (2021). Bewegung ist Lernen, Lernen ist Bewegung. <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/bewegungserziehung-psychomotorik/bewegung-ist-lernen-lernen-ist-bewegung/>

FPÖ Steiermark. (o. J.). Schluss mit leeren Versprechungen in der Elementarpädagogik – Landesregierung muss endlich handeln. <https://www.fpoestmk.at/blog/detail/schluss-mit-leeren-versprechungen-in-der-elementarpaedagogik-landesregierung-muss-endlich-handeln>

Mit freundlichen Grüßen,
das Team von ELEMENTAR Steiermark